Pflegefall der Eltern – Verlust des Hauses?

Der überlebende Elternteil wohnt im eigenen Haus und wird plötzlich zum Pflegefall. Der Pflegeheimplatz kostet monatlich ca. 3.000,00 Euro (hierbei handelt es sich um die durchschnittlichen monatlichen Pflegeheimkosten in Deutschland, wobei die Kosten regional deutlich unterschiedlich sein können). Diesen Kosten steht gegenüber ein Zuschuss der Pflegekasse für die Pflegekosten. Die anderen Kosten werden von der Pflegekasse nicht übernommen. Die anderen Kosten sind:

- Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Investitionskosten

- Zusatzleistungen, sofern schriftlich vereinbart. Die Differenz zwischen den gesamten Pflegeheimkosten und dem Zuschuss der Pflegekasse für die Pflegekosten sind vom Pflegebedürftigen aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Dieser Fehlbetrag hat in 2018 monatlich im Durchschnitt 1.751,00 Euro betragen (so die Daten der Pflegedatenbank des Verbandes der Privaten Krankenversicherungen). Hinzu kommen weitere Ausgaben für den Lebensunterhalt wie Kleidung, Zuzahlungen für Medikamente und ein Taschengeld für Sozialkontakte, die weitere mehrere hundert EURO im Monat ausmachen können.

Dieser Fehlbetrag ist aus den laufenden Einnahmen wie der Rente zu bestreiten. Reichen diese nicht aus, sind die Ersparnisse einzusetzen. Sind auch diese aufgebraucht, ist das übrige Vermögen, z. B. das eigene Haus, zu verwerten und der Verkaufserlös für den Fehlbetrag zu verwenden. Erst dann, wenn das gesamte Vermögen des Pflegebedürftigen bis auf das geringfügige Schonvermögen verwertet ist, kann "Hilfe zur Pflege" vom Sozialamt verlangt werden.

Soll eine Verwertung des Hauses verhindert werden, gibt es nur einen Weg: Die frühzeitige Schenkung des Hauses an die Kinder. Darunter versteht man eine Schenkung, die länger als 10 Jahre zurückliegt, bevor der Schenker bedürftig wurde. In diesem Fall kann die Schenkung nicht zurückgefordert werden, weshalb Sozialleistungen zu gewähren sind. Ist die 10-Jahresfrist nicht verstrichen, kann die Schenkung wegen "Verar-



LŪTH UND LŪTH

RECHTSANWÄLTE

Stuttgarter Straße 58 • 74321 Bietigheim • Telefon 0 71 42 / 9 15 62 40 www.luethundlueth.de • LL@luethundleuth.de

mung des Schenkers" zurückgefordert werden. In diesem Fall werden keine Sozialleistungen gewährt

Die Rückforderung sieht zwei Wege vor: Je nachdem wie hoch der Unterhaltsbedarf aus der Unterdeckung in den Pflegeheimkosten ist, muss der Beschenkte dem Schenker Wertersatz bis zur Höhe des Schenkungswerts leisten oder er muss das Haus zurückgeben. Diesen Anspruch kann das Sozialamt nach Überleitung auf sich selbst geltend machen.

Soll sich der Schenkungswert des Hauses reduzieren, dann bedarf dies der Gegen-leistungen können sein ein dem Schenker eingeräumtes Wohnungsrecht, die Grundpflege, die häusliche Versorgung oder sonstige Unterstützung des Schenkers durch den Beschenkten. Jede Gegenleistung wird kapitalisiert. Dieser Kapitalwert wird auf der Grundlage der ortsüblichen Miete, der üblichen Pflegevergütungen und der statistischen restlichen Lebensdauer des Schenkers ermittelt. Der Schenkungswert ergibt sich dann aus der Differenz zwischen dem Wert des Hauses und dem Wert der Gegenleistungen. Alleine diesen Differenzwert hat dann der Beschenkte zu erstatten.

Werden solche Gegenleistungen vereinbart, kann alleine schon ein Wohnungsrecht bei ortsüblicher Miete von 800,00 Euro und einem Lebensalter des Schenkers von 70 Jahren einen Kapitalwert von 100.000,00 Euro ausmachen und in dieser Höhe eine Schenkung ausschließen. Solche Gegenleistungen müssen zudem ihre Wirksamkeit verlieren, sollte sich der Schenker nicht mehr im Haus aufhalten können. Nur so vermeidet man zudem, dass das Sozialamt den Wert der Gegenleistungen im Zeitpunkt des Auszugs des Schenkers vom Beschenkten mit ihrem Geldwert einfordert. Selbstverständlich ist, dass ein solcher Übergabevertrag richtig formuliert sein muss und zudem an die erbrechtlichen, einkommenund schenkungsteuerlichen Vorgaben anzupassen ist.